

Arbeiterrechts - Beilage

zum Correspondenzblatt Nr. 32 am 7. August 1915

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Seite	
Was wird bei Gewährung einer vorläufigen Rente rechtskräftig	25	Erlaß des preussischen Handelsministers betr. Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern vom 21. Mai 1915	30
Die Abänderung der Unfallrente bei Kriegsteilnehmern	27	Der Krieg und plötzliche Entlassung	30
Unfall auf dem Wege vom Arzt zum Betriebe	28	Ueber die Anwendung des § 133 b der G.D.	30
Verlechte Gegend: Betriebsgefahr	29	Die Unzuständigkeitserklärung eines Gewerbegerichts durch „Beschluss“ ist, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, berufungsfähig	31
Die Berjährungsfrist für die Hinterbliebenen ist unabhängig von der für den Verletzten	29	Eine juristische Mahnung an die Waffenarbeiter und Unternehmer in neutralen Staaten	32
Ueber die Zahlung des Hausgeldes bei Streitverfahren gemäß § 1271 R.S.D.	29	Kostenfestsetzung in Privatklagesachen	32

Was wird bei Gewährung einer vorläufigen Rente rechtskräftig?

II.

Ein Beitrag zur notwendigen Reform der Reichsversicherungsordnung.

Das Urteil des Großen Senats will „alle Grundlagen, die für die Bemessung der Rente von Bedeutung sind, als „Grundlagen der Rentenberechnung“ im Sinne des § 1585 Abs. 2 der R.V.O.“ auffassen. „Insbesondere also auch die Feststellung, ob und welche Krankheitserscheinungen als Folgen des Unfalles anzuerkennen sind. Eine derartige bei Entscheidung über eine vorläufige Rente betroffene Feststellung ist daher für die Feststellung der Dauerrente . . . nicht bindend.“

Angenommen, die Berufsgenossenschaft lehnt, ohne eine Rente zu gewähren, den ursächlichen Zusammenhang eines Leidens mit einem Unfälle ab, und der Verletzte erstreitet in der Rekursentscheidung die Anerkennung dieses Leidens. In solchen Fällen wird sehr oft die Berufsgenossenschaft nur im Prinzip zur Entschädigung verurteilt. Die Rentenfeststellung bleibt ihr dann überlassen. Sie kann dann also gegebenenfalls eine vorläufige Rente festsetzen. Sollte es ihr nun später bei Festsetzung der Dauerrente das Recht zustehen, dies Leiden, vielleicht an der Hand weiterer ärztlicher Gutachten, noch einmal in Streit zu ziehen? Nach dem Wortlaut des Urteils des Großen Senats wäre das möglich. Aber das wäre eine Ungeheuerlichkeit sondergleichen. Das kann nicht die Absicht dieses Urteils sein. Die Rechtskraft einer Entscheidung der letzten Instanz kann unmöglich wieder in Streit gestellt werden. Das Leiden ist als Unfallfolge anerkannt und kann nicht wieder in Zweifel gestellt werden. Ebenso ist es auch, wenn der Verletzte die Anerkennung seines Leidens beim O.V.A. erstritten, und die Berufsgenossenschaft sich bei dieser Entscheidung beruhigt hat. Dann kann die Rechtslage keine andere sein. Auch dann kann bei Feststellung der Dauerrente das Leiden nicht noch einmal in Streit gezogen werden. Es ist gleichgültig, welche Instanz als letzte entschieden hat. Die letzte Entscheidung schafft immer abschließendes Recht.

Man kann nicht den Einwand erheben, daß die Berufsgenossenschaft um deswillen nicht habe gegen das Urteil des O.V.A. anfechten können, weil dieses eine vorläufige Rente festgesetzt habe. Selbst wenn das der Fall gewesen, hätte die Berufsgenossenschaft Rekurs einlegen können, denn nach einer Entscheidung des R.V.A. vom 23. Juni 1914, die als Grundjährige Entscheidung bezeichnet und in derselben Nummer der Amtlichen Nachrichten zum Abdruck gelangt ist, wie das oben erwähnte Urteil des Großen Senats (Nr. 2789, Amtliche Nachrichten,

§. 403—405*) ist der Rekurs in solchem Falle ausdrücklich für zulässig erklärt worden. Bei einer vorläufigen Rente sei der Rekurs nur dann unzulässig, wenn der Rentenanspruch an sich unstrittig sei. Das Urteil geht gerade von der Voraussetzung aus, daß, wenn der Rekurs nicht zulässig sei, das O.V.A. letzteinstanzliche Instanz sein werde und seinem Urteil dauernde Rechtswirkung — auch bei der späteren Festsetzung der Dauerrente — innewohnen würde.

Also auch in dem Falle der nicht angefochtenen Anerkennung eines Leidens durch das O.V.A. bleibt diese Anerkennung bei Feststellung der Dauerrente wirksam.

Und wenn das der Fall ist, kann dann nur eine solche Anerkennung durch die Rechtsprechung wirksam sein? Schafft denn nur ein Urteil der Versicherungsbehörden Recht? Nein, auch die Bescheide der Berufsgenossenschaft schaffen Recht. Und wenn bei der erstmaligen Rentenfeststellung — auch der einer vorläufigen Rente — die Berufsgenossenschaft ein Leiden entschädigt, dann ist sie daran auch bei der Feststellung der Dauerrente gebunden. Sie braucht das Leiden nicht einmal ausdrücklich anerkennen zu haben; auch die tatsächliche Anerkennung durch Rentengewährung muß die gleiche Wirkung haben.

Soll nicht eine Rechtsunsicherheit sondergleichen eintreten, kann das Urteil des Großen Senats nur so aufgefaßt werden, daß über jene Leiden, über die unter den Parteien Streit besteht, und dieser Streit durch die letzte dazu berufene Instanz, das R.V.A., noch nicht entschieden werden konnte, noch einmal bei Festsetzung der Dauerrente Entscheidung getroffen werden kann. Wäre es anders, dann bestünde zugunsten der Berufsgenossenschaft ein Ausnahmerecht, das fraglos vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. Dann hätte sie es in der Hand, bei Feststellung der Dauerrente noch einmal ihr Heil bei den rechtsprechenden Instanzen zu versuchen, während der einmal abgewiesene Verletzte keine Möglichkeit besitzt, in gleicher Weise zu handeln.

Die Nachprüfung der Frage eines ursächlichen Zusammenhanges kann also nach dem Urteil des Großen Senats nur dann erfolgen, wenn dieser Zusammenhang in Streit geblieben ist. Er kann einmal in Streit geblieben sein, wenn die Berufsgenossenschaft ihn bestritten hatte und der

*) Das Urteil 2789 steht in geradezu diametralem Gegensatz zum Urteil 2790. Es dürfte überhaupt ein Robum sein, daß in einer amtlichen Präjudizensammlung zwei sich in ihrer Grundauffassung so widersprechende Urteile hintereinander zum Abdruck kommen.

nachholen könne. (Kommissionsbericht S. 99 a. a. D.) Dieser Auslegung widerspricht auch nicht der Wortlaut des Gesetzes. Nach § 1585 Abs. 2 R.V.D. ist für die Feststellung der Dauerrente die vorher getroffene Feststellung der „Grundlagen für die Rentenberechnung“ nicht bindend. Die Rentenberechnung erfolgt unter Zugrundelegung des Jahresarbeitsverdienstes einerseits und des Maßes der Einbuße an Erwerbsfähigkeit andererseits. Das Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit aber ist aus der Gesamtheit der durch den Unfall herbeigeführten Krankheitserscheinungen und aus ihrer Einwirkung auf die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen zu ermitteln. Wenn auch der Ausdruck „Grundlagen der Rentenberechnung“ an sich nicht zweifelhaft ist und der Ansicht Raum geben könnte, daß darunter nur die ziffernmäßigen Unterlagen, der Jahresarbeitsverdienst und die prozentuale Bewertung der als Unfallfolgen anerkannten Krankheitserscheinungen mit Rücksicht auf ihre Einwirkung auf die Erwerbsfähigkeit zu verstehen seien, so ist doch diese engere Auslegung schon durch den Wortlaut selbst nicht geboten. Zweck und Sinn des Gesetzes aber drängen dahin, den Wortlaut in einem weiteren Sinne auszulegen und demgemäß alle Grundlagen, die für die Bemessung der Rente von Bedeutung sind, als „Grundlagen der Rentenberechnung“ im Sinne des § 1585 Abs. 2 R.V.D. aufzufassen. Insbesondere also auch die Feststellung, ob und welche Krankheitserscheinungen als Folgen des Unfalls anzuerkennen sind. Eine derartige bei Entscheidung über eine vorläufige Rente getroffene Feststellung ist daher für die Feststellung der Dauerrente nach § 1585 Abs. 2 a. a. D. nicht bindend. Vielmehr ist sie wirksam lediglich im Rahmen der vorläufigen Rente, es „handelt sich“ nach den Worten des Gesetzes bei ihr lediglich „um eine vorläufige Rente“.

Wollte man entgegen der dargelegten Auffassung der vorläufigen Rentensatzsetzung diesem Charakter nehmen, sobald der Verletzte ein bestimmtes Leiden — im Gegensatz zur Annahme der Berufsgenossenschaft — dem Unfall zur Last legen will, so hätte es der Verletzte in der Hand, in jedem Falle durch Aufstellen einer derartigen Behauptung die im § 1585 Abs. 1 a. a. D. zugelassene Feststellung einer „vorläufigen“ Rente unmöglich zu machen und damit diese vom Gesetzgeber aus wichtigen Gründen beschlossene Maßnahme zu vereiteln. Gleichzeitig würde alsdann der weitere Zweck jener Gesetzesvorschrift, nämlich durch Einschränkung der Rekurse eine Entlastung des Reichsversicherungsamts herbeizuführen (zu vergl. den erwähnten Kommissionsbericht S. 93 und 95) nicht erreicht werden. Auf der anderen Seite sind die berechtigten Interessen des Verletzten auf möglichst baldige Festsetzung der Dauerrente genügend gewahrt. Denn im § 1585 Abs. 1 R.V.D. ist die Feststellung der vorläufigen Rente nur zugelassen, wenn die Rente ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden kann. Und der Verletzte kann, wie auf S. 107 des mehrfach erwähnten Kommissionsberichts ausdrücklich hervorgehoben ist, die Feststellung der Berufsgenossenschaft, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Rente gegeben sind, mit der Berufung angreifen. Sofern das Oberversicherungsamt dann die Voraussetzungen für eine vorläufige Entschädigung verneint, kann die Sache zur Erteilung eines Dauerrentenbescheids an die Berufsgenossenschaft zurückverwiesen werden. Aus diesen Gründen hat der Große Senat den Rekurs als unzulässig verworfen.“

Im Urteil wird für die Auffassung des Großen Senats auf eine, schon oben angedeutete, Erklärung dieses Regierungsvertreterers verwiesen. Nimmt man den Wortlaut des Zitats, anscheinend mit Recht. Aber die Worte sind enthalten in einer Erörterung, die sich lediglich mit der Nachprüfung des Jahresarbeitsverdienstes befaßt. Demgemäß können sich die Worte nach nur auf diesen beziehen. Nur losgelöst aus dem Zusammenhang kommt der Eindruck zustande, den das Zitat im Urteil des R.V.A. erweckt. Nach lasse hier den ganzen Absatz aus dem Kommissionsbericht, in dem sie stehen, folgen, um das zu zeigen:

„Von anderer Seite sei bemängelt worden, daß nach dem vorgeschlagenen § 1565b Abs. 2*) bei Feststellung der Dauerrente noch einmal die Grundlagen der Rentenberechnung, insbesondere die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, nachgeprüft werden könnten, weil auf diesem Wege Streitfragen noch einmal aufgerollt würden, die bereits bei Feststellung der vorläufigen Rente endgültig hätten geregelt werden können. Es sei daher angeregt worden, in den Fällen, wo der Jahresarbeitsverdienst streitig sei, für diese Frage schon bei Feststellung der vorläufigen Entschädigung den Rechtszug bis zum Reichsversicherungsamt zuzulassen, damit diese Frage bereits in diesem Teil des Verfahrens endgültig erledigt werden könne. Es werde sich indessen nicht empfehlen, dieser Anregung Folge zu geben. Es gehe — zumal im Hinblick auf die notwendige und in den Anträgen grundsätzlich erstrebte Entlastung des Reichsversicherungsamts — nicht an, wegen einer Frage von immerhin untergeordneter Bedeutung die Anrufung des Reichsversicherungsamts zuzulassen und damit den Rentenstreit zweimal in die Rekursinstanz gelangen zu lassen. Wenn es sich um die Feststellung der Dauerrente handle, müsse eine genaue Prüfung des gesamten Streitfalles zulässig sein, und es sei nur natürlich, wenn erst hierbei auch ein Streit über den Jahresarbeitsverdienst dem Reichsversicherungsamt unterbreitet werde. Uebrigens biete, wenn die Entscheidung hier zugunsten des Versicherten ausfalle, die neue Vorschrift des § 635 eine Grundlage, die der Berufsgenossenschaft eine Nachzahlung der dem höheren Arbeitsverdienst entsprechenden Rente ermögliche; diese Möglichkeit, die nach geltendem Rechte mindestens zweifelhaft gewesen sei, werde genügen, um etwaige Härten auszugleichen. Im übrigen sei noch zu bedenken, daß eine frühere endgültige Austragung des Streites über die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes auch zuungunsten des Versicherten ausschlagen könne — jetzt brauche er eine nach einem höheren Arbeitsverdienst berechnete vorläufige Rente nicht zurückzahlen —, und daß der vorgeschlagene Aufbau des Verfahrens, der der Feststellung der vorläufigen Rente grundsätzlich jede präjudizielle Wirkung für die Festsetzung der Dauerrente versage, auch insofern für den Versicherten günstig sei, als er alle Einwände aus jenem Verfahren wiederholen und auch unbeschränkt neue Behauptungen, die er im früheren Einspruchsverfahren nicht vorgebracht habe oder damals infolge unterlassener Einlegung des Einspruchs nicht habe vorbringen können, nachholen könne. Die Befürchtungen eines Redners, daß gerade für die Frage nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes nach Ablauf von zwei Jahren die Beibringung der Unterlagen besondere Schwierigkeiten machen könne — wenn es sich z. B. um die Berechnung des Anteils an Akkordlöhnen handle —, sei unbegründet, weil die Unterlagen für die Berechnung des Arbeitsverdienstes schon bei Feststellung der vorläufigen Rente beizubringen seien und dann bei den Akten blieben.“

Der Zweck der bisherigen Darstellung war nun nicht der, nachzuweisen, daß die von mir vertretene Auffassung die richtige, die des R.V.A. irrig sei. Das letzte Gericht hat eben immer Recht, auch wenn das von ihm zur Entscheidung von Streitfragen aufgestellte Recht nicht richtig ist. Man muß mit solchem Urteil immer rechnen und deshalb auch mit dem im vorliegenden Falle. Die bisherigen Ausführungen waren aber zum Verständnis der ganzen Sachlage nötig. Eine Sachlage, die für die Versicherten überhaupt ungünstig zu sein scheint. Namentlich, wenn man den Wortlaut der Entscheidung zur Grundlage einer weiteren Betrachtung macht. An den Wortlaut wird man sich halten müssen, da ja die Entscheidungen des Großen Senats von präjudizieller Bedeutung sind.

Die Schlussfolgerungen werden wir in einem zweiten Artikel ziehen.

*) Seit 1585; der Entwurf hatte die Paragraphennummer 1565b.

Verletzte das R.V.A. darüber noch nicht anrufen konnte. Der Verletzte darf nicht etwa eine ausdrückliche Ablehnung rechtskräftig werden lassen, denn dann ist auch ihm gegenüber der Zusammenhang nicht mehr im Streit. Er muß also ein Urteil des O.V.A. erwirken. Ist auch dieses ihm ungünstig, bleibt bis zur Festsetzung der Dauerrente der Streit bestehen, vorausgesetzt, daß ihm sonstiger Beschwerden wegen eine vorläufige Rente gewährt ist.

Zum anderen würde der Streit zugunsten der Berufsgenossenschaft auch in der Schwebe bleiben, wenn sie eine vorläufige Rente gewährt und diese vom O.V.A. unter Anerkennung weiterer Leidenszustände erhöht wurde. Sie kann in diesem Falle, ebensowenig wie der Verletzte in dem oben angenommenen, das R.V.A. noch nicht anrufen. Allerdings steht die Berufsgenossenschaft sich auch hier wieder günstiger wie der Verletzte. Sie kann sofort nach einer solchen Anerkennung die Dauerrente festsetzen, und dann im neu sich entwickelnden Verfahren ihre Auffassung bis zum R.V.A. verfechten. Der Verletzte kann aber nur in ganz besonders krassen Fällen vor Ablauf der zwei Jahre die Feststellung der Dauerrente durchsetzen, dann, wenn das Reichsversicherungsamt auf seine Beschwerde die Berufsgenossenschaft zur Bescheiderteilung anweist. Das wird aber nur geschehen, wenn die Nichtfestsetzung der Dauerrente ein offenklares Unrecht ist, das nachzuweisen dem Verletzten nur überaus schwer sein wird. Er wird also eine ungerechtfertigte Ablehnung volle zwei Jahre zu tragen haben. Dabei ist noch ganz davon abgesehen, daß in vielen Fällen — man kann sogar sagen in den überwiegend meisten Fällen — der Verletzte gar nicht sein Recht kennt, bei Festsetzung der Dauerrente eine Nachprüfung des Zusammenhanges noch einmal wieder durchzusetzen. Er wird wahrscheinlich eine erstmalige Abweisung durch Berufung beim O.V.A. anfechten, und, im Falle der Zurückweisung, dann Rekurs einlegen. Der würde dann als unzulässig zurückgewiesen werden. Auf den Gedanken wird der Verletzte gar nicht kommen, nun erneut, bei Feststellung der Dauerrente, den Zusammenhang in Streit zu stellen, nachdem ihm kurz zuvor das erste Urteil zugegangen ist, durch das dieser Zusammenhang abgelehnt ist.

Jene Fälle können hier übergangen werden, in denen erst nach Gewährung der vorläufigen Rente ein neues Leiden in die Erscheinung tritt; daß das Anspruch auf neue Entscheidung gibt, bedarf keines weiteren Wortes.

Ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, an der Hand des Urteils des Großen Senats zu ergründen, was recht ist, und hin zu dem Ergebnis gekommen, daß, wenn das Urteil ganz wörtlich aufzufassen — also bei Feststellung der Dauerrente auch die Frage, ob und welche Krankheitsercheinungen als Unfallfolge anzuerkennen sind, nachzuprüfen, — eine Rechtslage sich ergibt, die zugunsten der Berufsgenossenschaft ein Ausnahmerecht statuiert, das unmöglich dem Willen der Gesetzgeber entspricht und ebenso unmöglich vom R.V.A. gewollt sein kann. Aber auch bei der Annahme, daß nur solche Krankheitsercheinungen auf den Zusammenhang mit dem Unfall nachgeprüft werden können, die in Streit geblieben sind, ist das Ergebnis recht unbefriedigend. Solche Nachprüfungen sind jetzt eventuell drei Jahre nach dem Unfall anzustellen. Nach den Erfahrungen über die Erledigung von Rekursachen beim R.V.A. muß sogar mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß noch längere Zeit verstreicht.

Zu einer Zeit, in der die Entstehung des Leidens schon gang im Dunkeln liegen kann, wo wichtige Zeugen gestorben sein können, kurz, wo eine Aufklärung der Sachlage überaus schwierig sein muß, da soll nun eine solche Aufklärung noch versucht werden. Das muß in vielen Fällen zuungunsten des Versicherten ausschlagen. Er hat die Zweifel zu tragen. Man braucht sich nur der vielen Fälle zu erinnern, in denen erst durch die von ihm angeordnete Beweisaufnahme das R.V.A. zur Klarheit gelangen konnte, um diese Gefahr für die Versicherten zu erkennen.

Das Urteil des Großen Senats hat hier ein Recht geschaffen, das dem sonst geltenden Recht geradezu entgegengesetzt ist. Man braucht sich nur einmal die Verjährungsvorschriften der R.V.O. anzusehen, um zu erkennen, wie sehr es leider der Fall. Wenn eine Unfallentschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, so ist der Anspruch darauf zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden. Mit dieser Vorschrift will der Gesetzgeber, daß dem Versicherungsträger die vielfach recht mühsame Aufklärung des nach zwei Jahren häufig schon sehr im Dunkeln liegenden Falles ersparen. Hier zwingt das Recht, gerade nach Ablauf von zwei Jahren diese Aufklärung vorzunehmen.

Nun würde man diese Unstimmigkeit in den Kauf nehmen müssen, wenn der Wortlaut des Gesetzes eine andere Auslegung unmöglich gemacht hätte. Das aber ist ja keineswegs der Fall, wie wir einleitend gezeigt haben. Nicht nur dem Wortlaut des Gesetzes, das ja von der Nachprüfung der Rentenberechnung spricht, sondern auch den Bedürfnissen des gewöhnlichen Lebens wäre weit mehr entsprochen, wenn in Fällen der hier besprochenen Art der Rekurs von vornherein für zulässig erklärt worden wäre. Die oben schon erwähnte Entscheidung 2789 hat durchaus recht, wenn sie meint, daß der Rekurs bei vorläufigen Renten nicht schlechthin ausgeschlossen sei, sondern nur, wenn der Anspruch an sich unstreitig sei. Der Anspruch ist in den Fällen der Frage des ursächlichen Zusammenhanges eines Leidens nicht unstreitig.

So ist nun die Zulässigkeit des Rekurses von der Zufälligkeit abhängig, ob eine kleine Rente gewährt wird oder nicht, ein recht unbefriedigender Rechtszustand, der lediglich durch die Rechtsprechung bedingt ist.

Von solchen „Zufälligkeiten“, die unter Umständen von den Versicherungsträgern sogar böswillig herbeigeführt werden können, weil sie sich dadurch unter Umständen für zwei Jahre von viel weitergehenden Leistungen befreien können, darf aber das Schicksal der Verletzten nicht abhängen. Das ist aber bei der Auslegung des Gesetzes durch das R.V.A., wie sie in der Entscheidung des Großen Senats in die Erscheinung tritt, möglich. Deshalb liegt dem Gesetzgeber die Pflicht ob, bei der Beseitigung der vielen Mängel, die sich bei der Anwendung der R.V.O. trotz der kurzen Zeit, während der sie gilt, schon herausgestellt haben, auch diesen Mangel mit zu beseitigen.

Es muß, wenn schon an der Einschränkung des Rekurses festgehalten werden soll, klipp und klar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Rekurs stets zulässig ist, wenn in Streit steht, ob irgendein Leiden mit dem Unfall zusammenhängt. Das muß natürlich auch für die Fälle gelten, wo eine neue Unfallfolge sich erst nach der Festsetzung der Dauerrente einstellt.

Solche Fälle sind keineswegs selten, wo später als zwei Jahre nach dem Unfall Krankheiten auftreten, die mit dem Unfall ursächlich zusammenhängen. Ist dann die Dauerrente schon festgestellt, dann ist, weil es sich um die Abänderung einer Dauerrente handelt, der Rekurs heute ausgeschlossen.

Das Wichtigste wäre aber überhaupt die Wiedereinführung des Rekurses in allen Fällen. Es hat durch die Einschränkung des Rekurses das Reichsversicherungsamt entlastet werden sollen. Kann denn aber überhaupt die Belastung einer Instanz dazu führen, daß der Rechtsweg abgeschnitten werden muß oder ist der Belastung nicht viel einfacher durch Schaffung weiterer Spruchsenate abzuhelfen? Es soll auch, so ist gesagt worden, der höchsten Instanz nicht würdig sein, sich mit den kleinen Gradsachen zu beschäftigen. Bleiben die denn heute dem Reichsversicherungsamt erspart? Sie werden verhältnismäßig den gleichen Raum einnehmen wie früher, denn es kann auch jetzt jede Gradsache, wenn auch in der Regel nur einmal, vor das Reichsversicherungsamt gebracht werden; öfter als einmal dann, wenn bei Dauerrenten der Rentenänderung ein Heilverfahren voranging.

Die Gradsachen würden also die höchste Instanz nach wie vor beschäftigen, während das Gesetz und die neuerliche Rechtsauslegung in noch weitergehendem Maße als das Gesetz, die Prüfung so wichtiger Fragen, wie die des ursächlichen Zusammenhanges, dem Reichsversicherungsamt fernhalten.

W i s s e n s c h a f t l i c h e

Die Abänderung der Unfallrente bei Kriegsteilnehmern.

Nach Ausbruch des Krieges fand im Reichsversicherungsamt eine Sitzung von Vertretern der Berufsgenossenschaften statt, in der man sich darüber verständigte, zunächst auf die Dauer von drei Monaten die Herabsetzung und Aufhebung von Renten, abgesehen von besonderen Einzelfällen, zu unterlassen. Dieser „Burgfriede“ wurde schon recht mangelhaft eingehalten. Jedenfalls haben sich wenigstens bei einer Anzahl Berufsgenossenschaften in letzter Zeit die Rentenherabsetzungen und -aufhebungen wieder stark vermehrt, so daß man annehmen könnte, sie wollten etwa Versäumtes nachholen. Selbst Kriegsteilnehmer werden von den Maßnahmen betroffen. Sind doch Unfallrentenempfänger zahlreich zu militärischen Dienstleistungen eingezogen worden. Selbst solche, die Unfallrenten in Höhe von 50 Proz. der Vollrente bezogen haben. Es scheint sogar, daß die Berufsgenossenschaften daraus, daß solche Leute als militärisch befunden worden sind, einen besonderen Anreiz zur Rentenkürzung erhalten haben. Die Häufigkeit solcher Fälle rechtfertigt eine Erörterung der dabei zu beachtenden Rechtslage.

Zunächst ist mit Bedauern festzustellen, daß der Durchführung solcher Rentenkürzungen bei Kriegsteilnehmern rechtliche Hindernisse nicht im Wege stehen. Das „Notgesetz betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen“ bezieht sich nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig zu machen sind. Dazu gehören die Rentenstreitigkeiten nicht.

Will die Berufsgenossenschaft eine vorläufige oder eine Dauerrente verändern, so muß sie dem Verletzten einen schriftlichen „Bescheid“ erteilen. „Erteilen“ bedeutet zu stellen; es genügt nicht,

dem Verletzten die nötigen Mitteilungen mündlich zu eröffnen. Heber die Zustellung enthalten die §§ 135, 136 A.B.O. die nötigen Bestimmungen. Hiernach können die Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, durch eingeschriebenen Brief geschehen. Für die Zustellung durch die Post mittels Einschreibebriefs oder mit Postzustellungsurkunde sind die postalischen Bestimmungen über die Aushändigung eingeschriebener Briefe und die zivilprozeßrechtlichen und postalischen Bestimmungen über die Aushändigung von Briefen anzuwenden. Nach § 39 VII Absatz 1 der Postordnung vom 20. März 1900 können Einschreibsendungen, sofern der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem Briefträger der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienmitglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden. Als Familienmitglied des Empfängers gelten Eltern, Großeltern, erwachsene Kinder, Geschwister usw. Giltig ist ferner die in der Zivilprozeßordnung als Erißzustellung anerkannte Verhändigung eines Briefes mit Postzustellungsurkunde an den Hauswirt des nicht anwesenden Empfängers. Giltig ist sogar als Erißzustellung die Niederlegung eines Briefes bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher unter Bekanntgabe dieser Tatsache durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende Anzeige und soweit tunlich, bei zwei Nachbarn des Empfängers. Eine mittels eingeschriebenen Briefes bewirkte Zustellung muß auch dann als erfolgt gelten, wenn der Adressat die Annahme ohne Grund verweigert. (Amtl. Nachr. des R.V.A. 1900 S. 669.) Ebenso ist die Zustellung an die im Inlande in der beibehaltenen Wohnung wohnende Ehefrau eines vorübergehend im Ausland sich aufhaltenden Adressaten giltig. (Amtl. Nachr. des R.V.A. 1893 S. 206.)

Mit der Zustellung des Bescheids wird die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente in Kraft gesetzt. Sie wird nach § 610 A.B.O. mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam. Dem Kriegsteilnehmer kann also zu Hause die Rente entzogen werden, ohne daß er eine Ahnung davon hat. Was ist dagegen zu tun? Der Bescheid wird (vergl. §§ 1590, 1591 A.B.O.) rechtskräftig, wenn der „Berechtigte“ nicht binnen einem Monat nach der Zustellung Einspruch bei dem Versicherungsträger erhebt. Der „Berechtigte“ ist natürlich der Verletzte selbst; er kann also den Einspruch nur selbst oder durch einen Bevollmächtigten erheben. Die Ehefrau des Verletzten hat also nicht ohne weiteres das Recht, Einspruch zu erheben. Es bleibt also nichts weiter übrig, als den Kriegsteilnehmer zu benachrichtigen, damit er jemand beauftragt und bevollmächtigt, das Streitverfahren einzuleiten. Die Einlegung des Einspruchs bewirkt bei Rentenherabsetzung oder -aufhebung nicht Aufschub, § 130.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs begründet nach § 1592 A.B.O. das Recht auf persönliche Gehör des Berechtigten. Aus allen Bestimmungen des Gesetzes geht hervor, daß er unter allen Umständen dieses Rechts auch teilhaftig werden muß. Er ist persönlich vorzuladen. Nur wenn er in dem für seine Vernehmung angeetzten Termine nicht erscheint, ohne daß für das Ausbleiben triftige Gründe angegeben werden, sind die Verhandlungen mit einer Mitteilung hierüber der Berufsgenossenschaft unverzüglich zurückzugeben. Das gilt natürlich auch jetzt im Kriege. Ist es dem Verletzten unmöglich, zum Termin zu kommen, weil er keinen Urlaub dazu erhält, und entschuldigt er sich recht-

zeitig, so muß ein neuer Termin angesetzt und solange gewartet werden, bis ihm das Erscheinen möglich ist. Der Verletzte braucht sich nicht damit zu begnügen, daß sein bevollmächtigter Vertreter an den Verhandlungen des Versicherungsamtes teilnimmt, andererseits darf das Versicherungsamt eine solche Vertretung, ohne daß der Verletzte persönlich dabei ist, auch nicht als dem Gesetz genügend ansehen. Muß die Erledigung des Einspruchs, weil es nicht möglich ist, den Verletzten persönlich heranzuziehen, so ist dieser nur geschädigt, weil damit an der Rechtswirksamkeit des angefochtenen Bescheids nur um so länger nichts geändert wird.

Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Einspruchs „wohnt“ oder beschäftigt ist. Wohnen bedeutet hier ein länger dauerndes, nicht zufälliges Verweilen an einem Orte; es ist also nicht gleichbedeutend mit dem „Wohnsitz“ im Sinne verschiedener anderer Gesetze. Ein in einer Garnison stationierter Heeresangehöriger oder ein Landsturmmann, der irgendwohin zur Bewachung der Gefangenen kommandiert ist, „wohnt“ unseres Erachtens daselbst und kann sehr wohl bei dem für diesen Ort zuständigen Versicherungsamt vernommen werden. Jedenfalls hat er nach § 1592 R.V.O. das Recht, die Vernehmung vor diesem zu beantragen. Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend. Im allgemeinen soll ein Wohnungswechsel nach der Erhebung des Einspruchs die einmal begründete Zuständigkeit des Versicherungsamtes nicht berühren. Solange er jedoch vor der zuständigen Stelle noch nicht vernommen ist, kann er verlangen, daß er vor dem Versicherungsamt vernommen wird, in dessen Bezirk er zur Zeit der Vernehmung wohnt.

Für die Zustellung des Endbescheids und der Erhebung der Berufung gilt im allgemeinen dasselbe mit folgenden Ausnahmen. Der Bevollmächtigte des Verletzten kann diesen allein vor dem Oberversicherungsamt vertreten und das Verfahren dürfte nicht von vornherein unzulässig sein, wenn es dem Verletzten in einem solchen Falle unmöglich ist, persönlich zu erscheinen. Es ist vielmehr Sache des Oberversicherungsamtes, ob es unter diesen Umständen die Sache verhandeln will. Gilt es eine ärztliche Untersuchung des Verletzten oder eine Inaugenscheinnahme der Verletzung für erforderlich, so wird es natürlich die Sache vertagen müssen, bis es dem Verletzten möglich ist zu kommen. Der Vertreter des Verletzten kann selbstverständlich jederzeit entsprechende Anträge stellen. Zuständig ist das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk der Verletzte zur Zeit der Erhebung der Berufung wohnt oder beschäftigt ist. Das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt ist ebenso geordnet. Natürlich kann der oder die Bevollmächtigte des Verletzten (vielleicht seine Ehefrau) anderen Vertretern Untervollmacht erteilen.

Ist die rechtzeitige Einlegung des Einspruchs oder der Berufung vom Kriegsteilnehmer verabsäumt worden, so kann unter Umständen eine „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ nach § 131 R.V.O. in Frage kommen. Sie ist dann zulässig, wenn ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Unter einem unabwendbaren Zufall ist ein Ereignis zu verstehen, das „unter den gegebenen, nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch

die äußerste diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden war“. (Amtl. Nachr. d. R.V.A. 1907 S. 487.) Hat ein „Dritter“, dem ein Bescheid mit Wirksamkeit für den Verletzten zugestellt worden ist, z. B. ein Familienmitglied, der Hauswirt usw. (vergl. oben), dem Verletzten von der Zustellung erst so spät Mitteilung gemacht, daß die Frist nicht mehr gewahrt werden konnte, so ist ein Wiedereinsetzungsgrund gegeben. (Handbuch der Unfallversicherung I S. 503.) In dem Versehen des Familienmitgliedes usw. ist ein „unabwendbarer Zufall“ zu erblicken. Selbstverständlich liegt ein solcher auch dann vor, wenn der Aufenthalt des Verletzten unbekannt ist oder diesen eine Mitteilung der Familie von dem Eintreffen des Bescheids nicht erreicht, was bei dem Funktionieren unserer Feldpost leicht möglich ist. Ein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand würde aber dann nicht vorhanden sein, wenn dem Verletzten, auch wenn er Kriegsteilnehmer ist, nachgewiesen würde, daß er rechtzeitig unterrichtet war und die Einlegung des Rechtsmittels hätte betreiben können.

Die Wiedereinsetzung ist innerhalb eines Monats zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem dem Beteiligten bekannt wird, daß er die Frist verjährt hat oder an dem das Hindernis behoben ist. Leider kann nach zwei Jahren, vom Ende der verjährteten Frist an, die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist an die Stelle zu richten, die über die nachgeholtte Handlung zu entscheiden hat, z. B. bei verjährteten Einspruch an die Berufsgenossenschaft und bei verjährteter Berufung an das Oberversicherungsamt. Ist ein Verfahren zu Unrecht, vielleicht ohne Zuziehung oder Gehör des Verletzten abgeschlossen worden, so kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden, § 1722 R.V.O., wonach ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden kann, wenn eine Partei nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war. Der Antrag ist binnen einem Monat zu stellen, nachdem der Verletzte den Anfechtungsgrund erfahren hat.

Man sieht, die Rechtslage ist für den Kriegsteilnehmer nicht gerade günstig. So ein kleines Notgesetz, das ihn schützt, wäre sehr am Platze gewesen. In der Krankenversicherung hat man solche Schutzbestimmungen ja auch erlassen. In der Unfallversicherung wäre das ebenso nötig gewesen.

H. r. Klees.

Unfall auf dem Wege vom Arzt zum Betriebe.

Ein an Lungenkatarrh erkrankter Marstallarbeiter befand sich auf dem Wege vom Arzt nach der Marstallinspektion, um dort seine Erkrankung zu melden. Infolge Glätteis kam er auf der Straße zu Falle und erlitt einen Beinbruch, durch den er in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde. Er stellte deshalb Ansprüche an die Unfallversicherung. Der Magistrat Breslau als Aufsichtsbehörde lehnte die Ansprüche ab, weil der Weg vom Arzt zur Marstallverwaltung keine Betriebsstätigkeit darstelle, mithin der Unfall kein Betriebsunfall sei. Die gegen den Bescheid eingelegte Berufung hatte Erfolg; das Oberversicherungsamt Breslau erkannte den Betriebsunfall an. In der Begründung heißt es:

„Was zunächst die Frage des Betriebsunfalles anbelangt, so hat die Spruchkammer geglaubt, dies bejahen zu müssen. Der Kläger ist zwar nicht während der Arbeit

im Betriebe selbst verunglückt, der Weg des Klägers von der Krankentasse (müßte heißen vom Artz. D. B.) zur Marshallinspektion war aber insofern noch dem Betriebe zuzurechnen, als der Kläger, nach Austunft der Marshallinspektion vom 6. Februar 1914, verpflichtet war, bald nach der ärztlichen Untersuchung die Krankheitsbescheinigung in der Inspektion als Ausweis vorzuzeigen. Die Inspektion mußte dies rechtzeitig wissen, um evtl. für Ersatz sorgen zu können. Der Weg des Klägers muß daher als im Interesse des Betriebes unternommen angesehen werden. Ist dies aber der Fall, so kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß der Unfall, der dem Kläger auf diesem Wege zugefallen ist und der an sich zu den Unfällen des täglichen Lebens gehört, insofern Beschäftigung des Klägers im Betriebe entstanden ist." (Entsch. des O.V.A. Breslau vom 27. Mai 1914.) Die Entscheidung ist rechtskräftig.

H. Mck.

Verseuchte Gegend: Betriebsgefahr.

Der Monteur N. war von seiner Firma zur Ausführung einer Montage nach M. C., einer von Malaria verseuchten Gegend, geschickt worden. Dort erkrankte er an Malaria und starb an einer Nachkrankheit derselben. Die Malaria konnte nach Ansicht der Ärzte nur durch den Stich einer Anophelesmücke übertragen sein. Das Reichsversicherungsamt hat durch Entscheidung vom 18. Februar 1915, Ia 6044/12. 15 A, den Hinterbliebenenanspruch anerkannt mit folgender Begründung:

„Wann und wo N. von einer Anophelesmücke gestochen worden ist, ob es während der Betriebsstätigkeit oder in der Ruhezeit, ob es an der Betriebsstätte oder in der Wohnung geschehen ist, steht allerdings nicht fest. Nach den Ermittlungen ist nicht einmal mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Ort und Zeit der Verletzung zu bestimmen. Darauf kommt es aber auch nicht an. Es genügt, daß der Betrieb, in dessen Interesse N. tätig war, die Veranlassung dafür gewesen ist, daß N. in einer mit Malaria verseuchten Gegend seinen Aufenthalt genommen hat. Denn damit ist der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem schädigenden Ereignis, der zur Annahme eines Betriebsunfalles unentbehrlich ist, gegeben. Es ist nicht angängig, den Stich einer Anophelesmücke in einem Falle, wie dem vorliegenden, verschieden zu beurteilen, je nachdem der Versicherte davon während der Betriebszeit oder außerhalb derselben betroffen worden ist. Denn die Malaria, der N. erlegen ist, herrscht in dem Ort, in dem Tag und Nacht zuweilen N. im Betriebsinteresse gezwungen war. Sie stellte unter den gegebenen Umständen eine Betriebsgefahr dar, der N. nicht nur während der Arbeitszeit, sondern während seines gesamten Aufenthaltes in M. C. ausgesetzt war. Die Vorinstanzen haben sonach zu Unrecht einen Betriebsunfall des N. verneint. Da die Folgen des Betriebsunfalles, den N. erlitten hat, wie oben ausgeführt, für seinen Tod verantwortlich zu machen sind, so ist der Anspruch der Kläger gegen die Beklagte begründet.“

Die Verjährungsfrist für die Hinterbliebenen ist unabhängig von der für den Verletzten.

Der Verletzte erlitt am 3. Juni 1902 eine Kopfverletzung. Erst am 28. Oktober 1912 erhob er Anspruch auf Entschädigung. Dieser Anspruch wurde wegen Verjährung in allen Instanzen zurückgewiesen.

Nach dem am 27. Januar 1914 erfolgten Tode erhob die Witwe Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Auch dieser Anspruch wurde von der Genossenschaft wegen Verjährung abgewiesen. Auf den gleichen Standpunkt stellte sich das Oberversicherungsamt. Das Reichsversicherungsamt dagegen verneinte mit folgenden Gründen das Vorliegen der Verjährung:

„Die die Verspätung annehmenden Gründe der Vorinstanzen gehen fehl. Denn der Tod des Drehers M.,

den die Witwe als Folge des am 3. Juni 1902 von M. erlittenen Unfalles erachtet wissen will, ist erst am 27. Januar 1914, also bereits unter der Geltung der Reichsversicherungsordnung, eingetreten. Für die Wahrung der Frist zur Anmeldung des Anspruches auf Entschädigung für die Hinterbliebenen ist daher nur der § 1548 R.V.O. maßgebend. Sie beträgt nach Absatz 1 daselbst für die Regel zwei Jahre vom Tode des Verletzten ab. Diese Frist ist noch nicht abgelaufen. Die Geltendmachung des Anspruches ist daher zweifellos noch nicht durch Fristablauf ausgeschlossen.“

Sachlich wurde jedoch der Anspruch zurückgewiesen, weil der Tod nicht mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhang steht. Ia. 7012/14. 14. A. Berlin.

E. Br.

Ueber die Zahlung des Hausgeldes bei Heilverfahren gemäß § 1271 R. V. O.

(Grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 5. Juli 1915. II K. 686/15.)

Der Glaschleifer M. befand sich auf Anordnung der Landesversicherungsanstalt Berlin in einer Heilstätte. Die Allgemeine Ortskrankentasse Berlin zahlte bis zum 26. Oktober (an diesem Tage liefen ihre Leistungen ab) ein Hausgeld von 21 M. pro Woche. Nach Beendigung der Kassenleistungen wurde seitens der Landesversicherungsanstalt nur ein Hausgeld von 12 M. festgesetzt. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom Oberversicherungsamt Berlin an das Reichsversicherungsamt zur grundsätzlichen Entscheidung abgegeben.

Die Landesversicherungsanstalt wurde zur Weiterzahlung in der bisherigen Höhe verurteilt

Aus den Gründen:

„Der Anspruch des M. stützt sich auf § 1271 Satz 3 R.V.O., der vorschreibt: „Unterlag der Erkrankte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung, so richtet sich das Hausgeld auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankentasse nicht mehr besteht, nach den Vorschriften über Krankenversicherung.“

Es fragt sich, ob hiermit lediglich die gesetzlichen Leistungen der Krankentasse gemeint sind oder auch die durch die Zahlung erweiterten Leistungen der Krankentassen, mit anderen Worten, ob der Anspruch auf die letzteren — hier auf 21 M. wöchentlich — nur solange besteht, als er gegen die Krankentasse bestanden hat.

Nach dem früheren Recht (§ 18 Abs. IV Z.V.G.) betrug die Angehörigenunterstützung während des Heilverfahrens, sofern der Versicherte der reichs- oder landesgesetzlichen Krankenfürsorge bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt unterlag, die Hälfte des für den Versicherten während der gesetzlichen Dauer der Krankenunterstützung maßgebend gewesenen Krankengeldes. Eine unterschiedliche Bemessung der Angehörigenunterstützung für die Zeit, für die die Unterstützungspflicht der Krankentasse auf die Versicherungsanstalt überging, und für die Zeit nach Ablauf der Unterstützungsdauer der Krankentasse war also nicht vorgesehen.

Daß durch die dem § 18 Abs. IV Z.V.G. nachgebildete Vorschrift des § 1271 R.V.O. an der Rechtslage der Angehörigen des Versicherten geändert werden sollte, ist weder aus der Begründung zum Entwurf der Reichsversicherungsordnung noch aus dem Kommissionsbericht zu entnehmen. Aus der Fassung der Vorschrift im § 1271 a. a. O. kann jedenfalls nicht gefolgert werden, daß die Angehörigen des Erkrankten zunächst Anspruch im Umfange der Mehrleistungen, später aber, wenn an die Krankentasse keine Ansprüche mehr bestehen, nur im Umfange der Regelleistungen haben sollten.

Wenn sich das Hausgeld nach den „Vorschriften über Krankenversicherung richten soll, so kann dies, wie das Oberversicherungsamt in seinem Abgabebescheid zutreffend ausführt, nur im Anschluß an die Satzungsbestimmungen einer Krankentasse geschehen. Denn nach den gesetzlichen,

1913, Bl. 92 ff. — Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrage, den Beklagten nach dem Klageantrag zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt: die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Nach § 133b A.G.O., der auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien Anwendung findet, würde die von dem Beklagten ausgesprochene Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigt und daher geeignet gewesen sein, eine Entdignung der beiderseitigen Vertragsbeziehungen herbeizuführen, wenn „ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund“ vorgelegen hätte. Demnach ist in erster Linie die Beurteilung der Frage wesentlich, ob die nervöse Erkrankung, auf die sich der Beklagte zur Rechtfertigung seines Verhaltens beruft, sich als ein wichtiger Grund im Sinne dieser Gesetzesbestimmung darstellt. Das ist zu bejahen.

Das Gutachten des Dr. med. Robert König in Zittau — vergl. das Protokoll vom 23. September 1913, Bl. 77 flg. — rechtfertigt die Annahme, daß der Beklagte zur Zeit der Beendigung seiner Dienstleistung bei der Klägerin infolge seines Gesundheitszustandes total unfähig war, seine Dienstobliegenheiten bei der Klägerin zu verrichten, ohne sich der Gefahr erheblicher gesundheitlicher Nachteile auszusetzen. Unter diesen Umständen stand für ihn die Verpflichtung, in seinem und seiner Familie Interesse auf Wahrung seiner Gesundheit bedacht zu sein, höher als die Verpflichtung aus dem Vertrage mit der Klägerin. Sie gebot ihm die Lösung des Vertragsverhältnisses mit der Klägerin, um sich die Möglichkeit zu erhalten, unter für seine Konstitution geeigneteren Verhältnissen für sich und seine Familie Verdienst zu suchen. Eine abweichende Beurteilung wäre nur dann geboten, wenn der Beklagte bei Abschluß des Vertrages mit der Klägerin die für seine Gesundheit drohende Gefahr erkannt hätte — § 133d Nr. 3 G.O. — Dann würde die Verpflichtung bestanden haben, die Vertragstreue selbst bis zur Selbsttaufopferung zu halten. So liegt der Fall aber hier nicht. Es mag sein, daß der Beklagte den Vertrag mit der Klägerin abgeschlossen hat in Kenntnis der seiner harrenden Dienstobliegenheiten und in voller Kenntnis der Umstände, unter denen er in Anbetracht der Art des Betriebes der Klägerin seinen Dienst zu verrichten haben würde. Es kann auch unterstellt werden, daß er sich damals seiner nervösen Veranlagung bewußt gewesen ist. Daraus folgt nicht, daß die festgestellte Gefährdung seiner Gesundheit für ihn erkennbar war. Es muß vielmehr die allein natürliche Annahme Platz greifen, daß er gleichwohl darauf vertraut hat, seine Vertragspflichten ohne wesentliche gesundheitliche Nachteile erfüllen zu können. — Der Eid über das Bewußtsein, daß ihm Vertragserfüllung unmöglich sei, ist daher unzulässig; § 446 Z.B.O. — Er wird sich über das Maß der von dem Betriebe der Klägerin für seine Gesundheit zu befürchtenden Nachteile geirrt haben, da nicht anzunehmen ist, daß er sonst den Vertrag mit der Klägerin überhaupt abgeschlossen haben würde. Die Auffassung, daß dieser Mangel an Voraussicht ihm zum Verschulden anzurechnen sei, ist irrig. Ob und inwieweit gegebene Verhältnisse einen ungünstigen Einfluß in der Richtung der Weiterentwicklung nervöser Beschwerden auszuüben vermögen, kann erfahrungsgemäß nur ein Arzt mit einiger Sicherheit im voraus beurteilen. Der Beklagte ist kein Arzt. Wenn er sich über das Maß der Nachteile geirrt hat, die die Arbeit in bis

dahin für ihn gewohnten Verhältnissen für seinen Nervenzustand haben konnte, einer Selbsttäuschung hingegeben hat, so kann ihn deswegen ein begründeter Vorwurf nicht treffen.

Hiernach ist das Recht des Beklagten, sein Verhältnis zu der Klägerin zu lösen, zu bejahen und seine Verpflichtung zu verneinen, für den daraus etwa erwachsenden Schaden Ersatz zu leisten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Berufung der Klägerin auf deren Kosten — § 97 Z.B.O. — zurückzuweisen.

Die Unzuständigkeitsklärung eines Gewerbegerichts durch „Beschluss“ ist, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, berufungsfähig.

Beim Gewerbegericht Pinneberg war die Lohn- und Zeugnisstreitsache eines Gärtnergehilfen gegen einen Gärtnerbesitzer anhängig gemacht worden. Im ersten Verhandlungstermin, der ohne Weisiger stattfand, erließ der Gewerbegerichtsvorsitzende — gegen den Widerspruch des Klägers, der zum Zwecke der Entscheidung über die Frage der Zuständigkeit des Gerichts eine Vollstreckung mit Weisigern beantragt hatte — eine Entscheidung, durch die die sachliche Unzuständigkeit des Gewerbegerichts ausgesprochen wurde. Gegen diese Entscheidung, die in schriftlicher Ausfertigung als „Beschluss“ bezeichnet ist, wurde beim Landgericht Altona a. E. Berufung eingelegt. Es wurde vorgetragen, daß das beobachtete Verfahren prozessordnungswidrig sei. Der Vorsitzende habe im Gewerbegerichtsverfahren so wenig wie im ordentlichen Verfahren das Recht, über die Klage in Beschlusform zu entscheiden. Nach § 54 Ziff. 4 des G.G. stehe ihm dieses Recht nur dann zu, wenn die Entscheidung sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Ein solcher übereinstimmender Antrag beider Parteien liege aber nicht vor, so daß nach Ziffer 4 Satz 2 ein Urteil unter Zuziehung der Weisiger zu erlassen gewesen wäre.

Irrig sei auch, wenn der Gewerbegerichtsvorsitzende seine Entscheidung als „Beschluss“ erkläre. Vielmehr liege auf alle Fälle ein Urteil vor. Es mußte über die Frage durch Urteil entschieden werden und dieses Endurteil sei mit den vom Gesetz vorgesehenen Rechtsmitteln anfechtbar. Es bestehe Uebereinstimmung in der Rechtsprechung, daß, wenn eine Entscheidung in Beschlusform ergangen ist, während sie durch Urteil zu erfolgen hat, die Berufung das zulässige Rechtsmittel sei (vergleiche Reichsgericht Bd. 37 S. 368, 369 sowie Gaupp-Stein Bd. 2 in den Vorbemerkungen vor § 511 unter V).

Das Landgericht Altona a. E. schloß sich in seinem Urteil vom 11. Dezember 1913 (Geschäfts-Nr. 5 S. 398/13) diesen Rechtsdarlegungen im wesentlichen an. Es führt in seinen Entscheidungsgründen der Hauptsache nach aus:

„Zunächst ist zu prüfen, ob im vorliegenden Falle die Entscheidung mit der Berufung überhaupt anfechtbar ist, weil die Entscheidung sich nicht nur nach ihrer Bezeichnung, sondern auch nach ihrer Form als Beschluss darstellt. Das Berufungsgericht hat sich dem in der Praxis überwiegend geteilten, auch vom Reichsgericht gebilligten Standpunkt angeschlossen, daß die Berufung gegen einen Beschluss, der auf Grund obligatorischer mündlicher Verhandlung ergangen ist, während an seiner Stelle ein Urteil hätte erlassen werden müssen, zulässig ist (über die Literatur bei Stein, Komm. zur Z.B.O. 10. Aufl. Anmerk. 35 vor § 511 und Fußnote dazu). Ein solcher Fall liegt hier

also den Vorschriften in der Reichsversicherungsordnung allein, läßt sich ein Krankengeld überhaupt nicht berechnen. Es bedarf zum mindesten einer Satzungsbestimmung über den Grundlohn nach § 180 R.V.O. Dieses Ergebnis, das den Angehörigen für die ganze Dauer des Heilverfahrens die erweiterten Leistungen zusteht, entspricht auch dem sozialen Empfinden, denn die Unterstützten würden es für unbillig halten, wenn das bei Beginn der Heilbehandlung bewilligte, nach den Satzungen der Krankenkasse erhöhte Hausgeld plötzlich — bei Ablauf der Verpflichtung der Krankenkasse — herabgesetzt würde, ohne daß eine Veränderung der sonstigen äußeren Verhältnisse eingetreten ist (vergl. Hanow-Vehmann, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Viertes Buch, dritte Auflage § 1271 Anmerkung 13). Der hiervon abweichende Standpunkt von Düttmann (Kommentar Anmerkung 10 und § 1271 stützt sich auf einen in der Zeitschrift „Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reich“ 17. Jahrgang Seite 137 abgedruckten Bescheid des Reichsversicherungsamtes, wonach die Versicherungsanstalt dem Versicherten nicht mehr zu zahlen habe, als die Krankenkasse gewähren müßte. Hierzu ist aber zu bemerken, daß es sich dort nicht um die Beziehungen der Angehörigen des Versicherten zur Anstalt handelte (zu vergl. § 18 Abs. 4 R.V.O.), sondern um die Beziehungen des Versicherten selbst zur Anstalt (zu vergl. § 18 Abs. 3 a. a. O., wonach nur die Verpflichtungen der Krankenkasse gegen den Versicherten auf die Versicherungsanstalt übergehen).

Vorliegend fand das Eingreifen der Versicherungsanstalt zu einer Zeit statt, als der Erkrankte noch der Krankenversicherung unterlag. Daher sind auch über den 26. Oktober 1914 hinaus während der ganzen Dauer des Heilverfahrens einschließlich der Zeit vom 16. bis 23. Dezember 1914, für die die Verpflichtung zur Zahlung von Hausgeld an sich unstreitig war, die erweiterten Bezüge zu zahlen.

Berlin.

E. Br.

Erlaß des preußischen Handelsministers betr. Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern vom 21. Mai 1915.

(S.M.B. S. 125.)

Durch Erlaß vom 26. April 1913 (S.M.B. S. 330) ist Ihnen der Entwurf einer Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter mitgeteilt. Im Absatz 6 der Ziffer 7 dieses Entwurfs ist vorgelesen, daß die Vorschlagslisten von mehreren Wahlberechtigten, deren Zahl von Ihnen festzusetzen ist, unterschrieben werden müssen. Diese Bestimmung kann dazu führen, daß ein Wahlberechtigter, der über soviel Stimmen verfügt, daß auf seinen Vorschlag mindestens eine der zu besetzenden Stellen entfallen würde, gleichwohl eine gültige Vorschlagsliste nicht einzureichen vermag, weil es ihm nicht gelingt, die erforderliche Anzahl von Unterschriften für seinen Vorschlag von anderen Wahlberechtigten zu erhalten. Das würde aber mit den Grundsätzen der Verhältniswahl, durch welche die Parteien ihrem Stärkeverhältnis entsprechend beteiligt werden sollen, nicht im Einklange stehen. Es erscheint deshalb geboten, die erwähnte Bestimmung abzuändern und dem Absatz 6 Ziffer 7 folgende Fassung zu geben:

„Die Vorschlagslisten müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein. Weist eine Liste mehrere Unterschriften auf, so ist für weitere Verhandlungen einer der Unterzeichneten als bevollmächtigter Vertreter zu benennen; ist kein Vertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter. Der Vertreter soll am Orte des Versicherungsamtes wohnen oder beschäftigt sein.“

Ich ersuche Sie, die von Ihnen erlassene Wahlordnung vor den nächsten Neuwahlen entsprechend abzuändern.

Der Krieg und plötzliche Entlassung.

In der Glasindustrie besteht für die Glasarbeiterschaft die 14tägige Kündigungsfrist. Beim Ausbruch des Krieges ist vielfach eine Entlassung der Arbeiter ohne Einhaltung der 14tägigen Kündigungsfrist erfolgt. Es war für die Glasarbeiter sehr schwer, dagegen einzuschreiten, weil den Arbeitern gestattet wurde, in den Werkwohnungen zu bleiben. Beschritt der Arbeiter den Weg der Klage, so mußte er sicher die Wohnung verlassen und hatte bei Wiederaufnahme der Arbeit auch mit Nichtwiedereinstellung zu rechnen. Dieser Umstand hielt den größten Teil der Arbeiter ab, den Weg der Klage zu beschreiten.

Das Amtsgericht Sulzbach hat nunmehr am 14. Juli 1915 auf die Klage eines Glasarbeiters ein für diesen günstiges Urteil gefällt. Das Urteil — Aktenzeichen 56 257/15 — hat folgenden Wortlaut:

Tatbestand.

Der Kläger stand als Glasarbeiter in Diensten der Beklagten. Am 18. August 1914 stellte diese den Betrieb ein, da sie infolge des Kriegsausbruches zur Stilllegung des Betriebes genötigt war. Gleichzeitig wurden die Arbeiter der Beklagten entlassen. Der Kläger behauptete, daß die sofortige Entlassung ihm gegenüber ungerechtfertigt gewesen sei. Er fordert daher für die Zeit der gesetzlichen Kündigungsfrist seinen Lohn auf 56 Mk. Da die Beklagte die Zahlung verweigerte, erhob er Klage. Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage, indem sie geltend macht, sie sei durch Mangel an Rohmaterial infolge des Krieges zur Stilllegung des Betriebes gezwungen worden. Der Kläger wandte ein, er habe von der Stilllegung nur zufällig durch einen anderen Arbeiter erfahren.

Gründe.

Wenn die Beklagte infolge des Kriegsausbruches zur Stilllegung ihres Betriebes und zur Entlassung ihrer Arbeiter genötigt war, so konnte diese Entlassung nur im Wege der ordentlichen Kündigung, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, geschehen. Zur sofortigen Entlassung, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, war die Beklagte nach der Gewerbeordnung nicht berechtigt. Eine solche ist nur möglich beim Vorliegen des § 123 G.O., worunter Kriegsausbruch jedoch nicht fällt. Die sofortige Entlassung hätte daher nur dann geschehen können, wenn der Kläger mit ihr einverstanden war. Sein Einverständnis hat aber nicht vorgelegen, wenigstens hat die Beklagte es nicht beweisen können. Die Beklagte hat sich nicht einmal bemüht, die Betriebseinstellung ihren Arbeitern zur Kenntnis zu bringen, so daß der Kläger nur durch Zufall davon erfuhr.

Der Kläger ist daher jedenfalls berechtigt, den Lohn für die gesetzliche Kündigungsfrist zu beanspruchen.

Ueber die Anwendung des § 133b G.O.

Urteil des kgl. Landgerichts Zwidau vom 28. 2. 14. Aktenzeichen Dg 213/13.

Tatbestand.

Die Klägerin hatte den Beklagten vom 15. Juli 1912 bis zum 31. Dezember 1913 als Elektromonteur gegen einen Wochenlohn von 30 Mk. fest angestellt. Am 12. August 1912 gab der Beklagte seine Stellung bei der Klägerin gegen deren Willen auf. Die Klägerin verlangte deshalb Ersatz des Schadens vom Beklagten, den sie dadurch gehabt haben will, daß sie eine gleichwertige Ersatzkraft um höheren Lohn bekommen habe.

Der Beklagte wendet ein, er sei zur sofortigen Lösung des Vertragsverhältnisses deshalb befugt gewesen, weil er infolge schweren Nervenleidens die Arbeit bei der Klägerin nicht ohne erhebliche und dauernde Schädigung seiner Gesundheit hätte weiter verrichten können.

Das Amtsgericht Eisenstadt hat die Klage abgewiesen und die Klägerin verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. — Urteil vom 11. November

vor. Allerdings bestimmt § 505 Z.P.O., der zwar in seiner jetzigen Fassung erst nach der Neureddaktion des Gewerbegerichtsgejetzes vom 20. Juni 1901 Gesetz geworden ist, gegen dessen Anwendung an sich aber keine Bedenken bestehen würden (vgl. Art. 6 der Zivilprozessnovelle von 1909), daß im amtsgerichtlichen Verfahren das Gericht sich durch Beschluß örtlich oder sachlich für unzuständig zu erklären hat, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Anwendung des § 505 ist indessen für das Gewerbegericht ausgeschlossen, weil § 505 nur für die ordentlichen Gerichte gilt, nicht aber im Verhältnis zwischen ordentlichen Gerichten und Gewerbegerichten. Es kann also weder ein ordentliches Gericht den Rechtsstreit durch Beschluß an ein Gewerbegericht verweisen, noch umgekehrt. (Vgl. hierzu Cuno, Gewerbegerichtsgejetz 7. Aufl. 1. Guttentag. Anmerk. zu § 26, S. 104, 105.) Das Gewerbegericht hätte also, falls es nicht zuständig war, durch Urteil die Klage wegen Unzuständigkeit abweisen müssen. Gegen den Beschluß, der an Stelle dieses Urteils erlassen ist, ist nach Obigem also die Berufung zulässig; wobei es unerheblich ist, ob der Vorsitzende berechtigt war, allein die Entscheidung zu treffen (§ 56 G.G.), da eben jedenfalls ein Urteil hätte ergehen müssen. Verfehlt ist übrigens der Hinweis des Beklagten auf § 16 des Kaufmannsgerichtsgejetzes, da diese Bestimmung sich auf das Verhalten zwischen Kaufmannsgericht und Gewerbegericht bezieht.

In der Sache selbst entschied das Landgericht, die Zuständigkeit des G.G. sei gegeben, weil es sich im vorliegenden Falle nicht, wie der Beschluß behauptete, um einen landwirtschaftlichen, sondern um einen Gewerbebetrieb handle. Da durch die angefochtene Entscheidung nur über die prozesshindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts entschieden war und eine weitere Verhandlung des Rechtsstreits über die Sache selbst erforderlich wurde, so erfolgte nach der Bestimmung des § 528 Ziff. 2 Z.P.O. eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das erstinstanzliche Gericht.

A.

Eine juristische Mahnung an die Waffenarbeiter und Unternehmer in neutralen Staaten.

Die deutsche Regierung hat kürzlich der Presse des In- und Auslandes mitgeteilt, daß deutsche Arbeiter, Ingenieure usw., die in neutralstaatlichen Fabriken sich an der Herstellung von Kriegsbedarf für Feinde des Deutschen Reiches beteiligen, sich in Deutschland einer Strafverfolgung wegen Landesverrats aussetzen. Hierzu nimmt nun der Schweizer Rechtslehrer Professor Dr. Hans Reichel-Zürich das Wort, um darzulegen, wie durch diese Bekanntmachung Arbeiter neutraler Staaten in eine Zwangslage kommen können, und er weist darauf hin, daß Unternehmer diese Zwangslage berücksichtigen müssen.

Rein äußerlich betrachtet, begehrt ein Angestellter im neutralen Lande, der sich aus nationalen Gründen weigert, eine ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, einen Bruch seiner vertraglichen Dienstpflicht. Daraus könnte man dann herleiten wollen, ein solcher Angestellter mache sich seinem Prinzipal gegenüber schadenersatzpflichtig oder verwerke gar eine etwa stipulierte Vertragsstrafe. Allein diese Meinung wäre ganz verkehrt. Prof. Reichel führt dazu aus („Neue Züricher Zeitung“ Nr. 968, 2. Morgenbl.):

„Nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Schuldrechts sind Schadenersatz und Vertragsstrafe

nur dann zu zahlen, wenn den Vertragsbrüchigen ein Verschulden trifft. Von einem Verschulden kann nun aber gewiß da nicht gesprochen werden, wo jemand eine Vertragspflicht deswegen nicht erfüllt, weil er sich sonst bei Rückkehr in die Heimat ins Zuchthaus bringen würde. Mag also in solchem Falle schon objektiv kein Vertragsbruch vorliegen, so liegt doch jedenfalls subjektiv kein Verschulden vor, das den Betreffenden verantwortlich machen könnte.“

Das ist sicher auch die Auffassung in Deutschland. Aber Professor Reichel geht noch weiter, und dafür, daß er dies ausspricht, als neutraler Jurist in neutralem Lande, das gereicht uns zur Freude und ihm zur Ehre. Reichel folgert:

„Wer einen Angestellten beschäftigt, der muß von vornherein davon ausgehen, daß er diesem keine Verrichtung zumuten darf, die ihm die Gefahr einer Strafverfolgung zugiehe würde, gleichviel ob im Inland oder in seiner ausländischen Heimat. Daher fordern Treu und Glauben, daß ein Prinzipal einem ausländischen Angestellten nicht Arbeiten zumuten darf, die sich als feindselige Handlung gegen dessen Heimat darstellen. Ganz besonders aber gilt dies in Kriegszeiten. Verbietet doch hier jedem Angehörigen eines kriegsführenden Staates schon sein moralisches Gewissen jede Tätigkeit, die dem Feinde seines Vaterlandes irgendwie Vorschub leistet. Ich gelange daher zu dem Schluß, daß ein Angestellter, der unter solchen Umständen die Mitwirkung bei Herstellung von Kriegsmaterial verweigert, auch objektiv im Recht und einer vertragswidrigen Handlungsweise nicht zu bezichtigen ist, unerachtet der Neutralität des Staates, von dessen Rechtsordnung sein Dienstvertragsverhältnis beherrscht ist.“

Ob wohl auch in — Amerika ein Gelehrter so viel Mut und Einsicht aufbringen wird?

M. M. K.

Kostenfestsetzung in Privatklagesachen.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlichten wir in Nummer 8, Seite 143, zweiter Jahrgang der „Arbeiterrechts-Beilage“ eine Entscheidung, wonach ein Kostenfestsetzungsverfahren, wie in Zivilprozesssachen, es in Privatklagesachen nicht gebe, was auch vom Kammergericht anerkannt sei. Der Straffenat des Oberlandesgerichts Kiel hat in einem Beschluß vom V 30/12 — mit Recht entgegengesetzt entschieden. Die Begründung lautet:

Die Frage, von welchem Gericht in Privatklagesachen die Kosten festzusetzen sind, ist in der Praxis außerordentlich bestritten. Aus praktischen Gründen verdient die Ansicht den Vorzug, daß die Festsetzung bei dem Gericht erster Instanz zu erfolgen hat. Die Strafprozessordnung bietet in den Bestimmungen über die Kostenfestsetzung eine in der Praxis stark empfundene Lücke. Diese Lücke durch analoge Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung auszufüllen, hält der Senat im Gegenfat zu Löwe (St.P.O. zu § 496 Anm. 7) für zulässig. Das Privatklageverfahren nähert sich in seiner äußeren Form sehr dem Zivilprozessverfahren; in § 419 und in § 505 Abs. 5 St.P.O. wird bezüglich der Sicherheitsleistung, des Armenrechts und des Umfangs der Kostenersatzung in Privatklagesachen auf die Bestimmungen der Z.P.O. ausdrücklich verwiesen. Danach erscheint die analoge Anwendung der Bestimmungen der Z.P.O. gerechtfertigt, daß die Festsetzung der Kosten von dem Gericht erster Instanz zu erfolgen hat. Die entgegengesetzte Ansicht würde eine unnütze Arbeitsbelastung der Gerichte und eine Vermehrung der Kosten für den unterliegenden Teil zur Folge haben.